

27.05.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/5293)

Kritik und Empfehlungen der Experten ernst nehmen – das KiBiz klug weiterentwickeln!

I. Ausgangslage

Am 1. August 2008 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft getreten. Es hat das Gesetz über Kindertageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen abgelöst - verbunden mit dem Ziel, eine möglichst gute Grundlage zur frühen Bildung und Betreuung zu schaffen.

Im Jahr 2010 – noch bevor die von Beginn an gesetzlich festgeschriebene Gesetzesevaluation überhaupt erfolgen konnte, kündigte die damals neugewählte Landesregierung an, das KiBiz zügig und grundlegend zu verändern. Im Jahr 2011 erfolgte eine erste, sogenannte „kleine“ Gesetzesrevision, bei der das Gesetz jedoch nahezu unverändert blieb. Die ausgebliebene „Riesenreform“ bestätigte bereits damals, dass das KiBiz ein gutes Gesetz ist und die Ablösung des GTK im Jahr 2008 ein wichtiger und richtiger Schritt war.

Im Zuge der zweiten Revisionsstufe des KiBiz hat die Landesregierung am 27.03.2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze (Drs. 16/5293) in den Landtag eingebracht. Am 30.04.2014 fand eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen in den zuständigen Fachausschüssen statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW stellt in ihrer Stellungnahme (Stellungnahme 16/1653) fest, dass entgegen erster politischer Ankündigungen zu Beginn der Legislaturperiode nicht mehr der Weg eines vollkommen neuen Gesetzes verfolgt werde, sondern in Fortführung der ersten Reformstufe des Jahres 2011 eine Veränderung des Gesetzes unter Beibehaltung seiner Grundstrukturen erfolgen solle.

Eine erste öffentliche Vorstellung des seinerzeitigen Referentenentwurfs am 17.12.2013 habe bereits zu erkennen gegeben, dass dieses Gesetzesvorhaben hinter den Erwartungen

Datum des Originals: 27.05.2014/Ausgegeben: 27.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von Teilen der Einrichtungsträger, des Betreuungspersonals und der Elternschaft zurückbleiben würde.

Als Ergebnis der ganztägigen Anhörung können folgende Hauptkritikpunkte und Empfehlungen zusammengefasst werden:

Kindpauschale:

Die überwiegende Mehrzahl der Experten hat hervorgehoben, dass eine Erhöhung der Kindpauschalen deutlich effektiver und sinnvoller zu bewerten gewesen wäre, als die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen punktuellen Mittelaufstockungen durch Sonderförderungen. In einem Antrag vom 10.12.2013 (Drs. 16/4577), der ebenfalls Gegenstand der KiBiz-Anhörung war, hat die antragstellende Fraktion bereits die Prüfung einer weiteren Dynamisierung der Kindpauschalen als einen der Eckpunkte für die KiBiz-Weiterentwicklung gefordert.

Der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in NRW bringt in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und die evangelischen Fachverbände immer wieder deutlich darauf hingewiesen haben, dass eine grundsätzliche Anhebung der Pauschalen Vorrang vor allen anderen Revisionsschritten haben müsse, um die finanzielle Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen abzusichern. Auch die Freie Wohlfahrtspflege NRW kritisiert sehr deutlich, dass die ungenügende Finanzierung durch die Kindpauschalen sowie die Tatsache, dass dieses Problem nicht angegangen wird, der zentrale Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfes sei.

Verwaltungsaufwand:

Die Experten kritisieren stark, dass der Verwaltungsaufwand immer stärker zunimmt. Insbesondere die von der Landesregierung angepeilten differenzierten Bezuschussungen – sei es für sogenannte plusKitas, die Sprachförderung, die Verfügungspauschalen oder die bereits im Jahr 2011 eingeführte zusätzliche U3-Pauschale – führen zwangsläufig zu einem erheblichen Mehraufwand. Die Beteiligten – insbesondere Kommunen und Träger – fühlen sich mit der daraus entstehenden Last der praktischen Umsetzung allein gelassen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW bedauert in diesem Zusammenhang, dass eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung im Gesetzesentwurf nicht erkennbar sei. Im Gegenteil entstehe ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand, der mit entsprechendem Personalmehraufwand einhergeht.

Unübersichtliche Sonderförderungen:

Die Abgrenzung der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen unterschiedlichen Förderoptionen ist unverständlich und intransparent. Neben den „normalen“ Einrichtungen wird es dem Gesetzentwurf nach die Einrichtungen mit oder ohne U3-Pauschale geben, die Familienzentren, die Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf, die plusKita-Einrichtungen und natürlich auch die Einrichtungen, die mehrere der genannten Fördermöglichkeiten gleichzeitig beanspruchen. Dabei ist die Abgrenzung dieser unterschiedlichen Bezuschussungen an Einrichtungen schleierhaft.

Ein Anhörungsexperte akzentuierte, dass beispielsweise die Aufgabenbeschreibungen langbewährter Familienzentren und neu angedachter plusKitas nahezu gleichlautend seien. Auch die Freie Wohlfahrtspflege NRW regt in ihrer Stellungnahme an, dass definiert werden müsse, wodurch sich „normale“ Kindertageseinrichtungen und sog. plusKitas hinsichtlich der Sprachförderung und Sprachbildung von Kindern unterscheiden sollen und welche Aufgaben

mit welcher Begründung mit zusätzlichen Mitteln und damit mit personellen Ressourcen hinterlegt werden oder nicht. Zudem befürchtet die Freie Wohlfahrtspflege NRW, dass die Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Einrichtungen auf Grund der vorgesehenen Stückelung zu sehr harten Schnitten führen wird.

Expertenwarnungen, die in diesem Zusammenhang ein „Ausbluten“ der ländlichen Regionen befürchten, sind besorgniserregend und keineswegs von der Hand zu weisen. Es ist richtig, Kindertagesstätten in benachteiligten Regionen in besonderer Weise zu fördern. Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, dass Armut und die Unterstützungsbedarfe von Kindern facettenreicher sind, als dass zusätzliche Mittel nur nach der Anzahl der Kinder im SGB II-Leistungsbezug verteilt werden dürften.

Gesetz voller Widersprüche:

Einige der geplanten Regelungen bzw. Gesetzesänderungen werden als widersprüchlich wahrgenommen. So heißt es beispielsweise in der geplanten Neufassung des KiBiz § 13c Absatz 4: „Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.“ Dies ist nicht umsetzbar, wenn die Verteilung der Sprachfördermittel auf die Jugendamtsbezirke nach der Anzahl von Kindern unter sieben Jahren in SGB-II Bedarfsgemeinschaften vorgenommen wird.

Die Stadt Köln (Dezernat für Bildung, Jugend und Sport) führt in ihrer Stellungnahme zum KiBiz zwei weitere Beispiele aus: Die geplante Neufassung weicht die Gruppenfestlegungen auf (vgl. § 13d – neu – sowie Streichung des alten Satzes 2 in § 18 Absatz 4), wobei gleichzeitig die Betriebskostenförderung dahingehend eingeschränkt wird, dass sie u.a. nur dann greift, wenn man sich an den „alten“ Gruppenstrukturen orientiert (vgl. § 18 Absatz 3 Ziff. 5 - neu -). Ein weiterer Widerspruch ist bei der Festlegung des 45-Stunden-Betreuungs-Anteils festzustellen: In den Grundsätzen der §§ 3a und 3b (neu) ist einerseits festgelegt, dass sich das Betreuungsangebot am individuellen Bedarf zu orientieren hat. Konsequenterweise soll die Jugendhilfeplanung auch ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten (vgl. §§ 18, 21 Absatz 3). Gleichzeitig legt der (unveränderte) § 19 Absatz 3 aber zwingend fest, dass eine Erhöhung des 45-Stunden-Anteils maximal 4 Prozent über dem gemeldeten Vorjahreswert liegen darf, was nicht unbedingt der entsprechenden Nachfrage vor Ort gleichkommt.

Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege:

Trotz der gesetzlich festgeschriebenen Gleichrangigkeit mit Kindertageseinrichtungen besteht bei den Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege noch Verbesserungsbedarf. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

So bringt der Landschaftsverband Rheinland in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb bei Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege eine deutlich geringere Pauschale im Vergleich zur Kindpauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen gezahlt werden soll. Der pädagogische Mehraufwand sei in beiden Betreuungsformen grundsätzlich gleich.

Berichtspflicht:

Es ist zielführend und daher zwingend gesetzlich sicherzustellen, dass die Landesregierung dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes binnen einer festgelegten Frist berichtet. Dass die Neufassung des § 28 Absatz 2 diese Berichtspflicht nicht mehr vorsieht, ist eine Beschneidung der Rechte des Parlaments, die so nicht hingenommen werden darf.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass das KiBiz ein gutes Gesetz ist, das sich in seiner Grundstruktur bewährt hat und in der Praxis überwiegend angenommen ist;
2. eine sorgfältige, bisher nicht erfolgte Überprüfung des KiBiz vorzunehmen, um daraus eine kluge Weiterentwicklung abzuleiten;
3. die Kritik sowie die Empfehlungen der Anhörungsexperten - insbesondere hinsichtlich
 - der Überprüfung und Erhöhung der Kindpauschalen,
 - der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes,
 - der gleichberechtigten Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung,
 - der Ausräumung widersprüchlicher Gesetzespassagen,
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Landtagernst zu nehmen und im Gesetz entsprechend zu verankern.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Ursula Doppmeier
Bernhard Tenhumberg
André Kuper

und Fraktion